

Erläuterungen 2023/C 244/04 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 244 vom 11.07.2023 S. 6)

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die [Erläuterungen](#) zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 293 erhalten die Erläuterungen zu Position 7019 sowie zu den Unterpositionen 7019 11 00 – 7019 90 00 folgende Fassung:

- „7019 Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe)**
Siehe die Erläuterungen zu Position 7019 des HS.
- 7019 11 00 Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 11 des HS.
- 7019 12 00 Glasseidenstränge (Rovings)**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 12 des HS.
- 7019 13 00 andere Garne, Vorgarne (Lunten)**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 13 des HS.
- 7019 14 00 mechanisch gebundene Matten**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 14 des HS.
- 7019 15 00 chemisch gebundene Matten**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 15 des HS.
- 7019 61 00 geschlossene Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 61 des HS.
- 7019 62 00 andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings)**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 62 des HS.
- 7019 63 00 geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 63 des HS.
Hierher gehören geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, die lediglich imprägniert sind (z. B. mit Klebstoff, natürlichen Harzen oder Kunststoffen).
- 7019 64 00 geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, bestrichen oder laminiert**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 64 des HS.
Hierher gehören auch geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, entweder bestrichen oder imprägniert und bestrichen, mit unterschiedlichem Zuschnitt (etwa rechteckig oder kreisförmig), die z. B. zur Verwendung als Grill- oder Backmatten bestimmt sind.
Nicht hierher gehören geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, die lediglich imprägniert sind oder aus imprägnierten Garnen hergestellt sind.
- 7019 65 00 offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger**
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 65 des HS.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

7019 66 00 offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 66 des HS.

Hierher gehören offene Gewebe, aus Glasfaserfilamentgarnen, mit unterschiedlichem Zuschnitt (etwa rechteckig oder kreisförmig), die z. B. zur Verwendung als Grill- oder Backmatten bestimmt sind.

7019 71 00 Vliese (thin sheets)

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 71 des HS.

7019 72 00 andere geschlossene Flächenerzeugnisse

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 72 des HS.

7019 73 00 andere offene Flächenerzeugnisse

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 73 des HS.

7019 80 90 Andere

Hierher gehören lose Fasern, die sich als eine wirre Masse von Elementarfasern ungleicher Länge darstellen (Glaswolle). Sie werden zur Wärme- oder Schallisolierung verwendet und im Allgemeinen in Ballen oder Papiersäcken gehandelt.“